



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Vorsitzender des Senats 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin des „APA-Basisdienstes“ haben die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Die am 09.05.2019 eingebrachte Beschwerde des **Beschwerdeführers xxx** gegen die **APA – Austria Presse Agentur eG**, Laimgrubengasse 10, 1060 Wien, als Betreiberin des „APA-Basisdienstes“ **wegen der APA Meldung APA0077 5 CI 0198 vom 28.04.2019**,

wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer hat sich am 09.05.2019 mit einer Beschwerde aufgrund des Artikels „Im Netzwerk der Mediziner kracht es gewaltig“, erschienen am 28.04.2019 auf „krone.at“, sowie der APA-Meldung, die diesem Artikel zugrunde liegt, an den Presserat gewandt.

In der APA-Meldung wird berichtet, dass die Staatsanwaltschaft rund um ein Primärversorgungsnetzwerk aufgrund einer Sachverhaltsdarstellung Ermittlungen aufgenommen habe, und dass der in der Sachverhaltsdarstellung belastete Geschäftsführer sich gegen die erhobenen Vorwürfe wehre. Im Anschluss daran heißt es: „Grund der Anschuldigungen sei eine Schlammschlacht seitens des Ehemannes einer ehemals dort arbeitenden Ärztin. Dieser soll auch Interesse an seinem Job gehabt haben.“

Der Beschluss betrifft nicht den auf „krone.at“ erschienenen Artikel. Da die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ dem Presserat gegenüber keine Schiedsvereinbarung abgegeben hat, ist die Beschwerde zu diesem Artikel gem. § 9 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate als Mitteilung zu werten. Diese Mitteilung wird gesondert behandelt.

Der Beschwerdeführer hält zunächst fest, dass es sich beim erwähnten Ehemann um seine Person handle und entgegnet, dass es nie um eine Schlammschlacht gegangen sei, sondern um Transparenz- und Rechenschaftspflichten des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern und öffentlichen Institutionen. Der Beschwerdeführer habe auch keinerlei Intentionen gehabt, den Posten des Geschäftsführers anzustreben, weder habe es eine offizielle Bewerbung, noch irgendein Bewerbungsgespräch oder sonstige konkrete Schritte seinerseits gegeben. Fakt sei, dass die Staatsanwaltschaft gegen den Geschäftsführer ermittle.

Im vorliegenden Fall ist zunächst festzuhalten, dass in erster Linie die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen den Geschäftsführer des genannten Primärversorgungszentrums Gegenstand der APA-Meldung sind. Dem Geschäftsführer wurde in der Meldung die Möglichkeit gegeben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen und seinen Standpunkt zu schildern (damit wurde dem Punkt 2.3 des Ehrenkodex entsprochen). Für die Leserinnen und Leser ist es aufgrund der Formulierung der oben wörtlich angeführten Passage im Konjunktiv jedenfalls zu erkennen, dass es sich hier nicht um eine Tatsachenfeststellung, sondern lediglich um die Wiedergabe einer Aussage des genannten Geschäftsführers handelt.

Dass das Zitat gegenüber der APA so gefallen ist, wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Dem Senat liegen keine Hinweise vor, die die Korrektheit des Zitats in Zweifel ziehen würden. Zudem ist zu betonen, dass der Beschwerdeführer nicht namentlich genannt wird. Da die Anschuldigungen des Geschäftsführers in der Meldung anonymisiert gebracht wurden, konnten sie nur von denjenigen Personen zugeordnet werden, die ohnehin über die Situation Bescheid wissen. Diesem engen Personenkreis waren diese Anschuldigungen wahrscheinlich bereits vor der APA-Meldung bekannt. Bei dieser Sachverhaltskonstellation hält es der Vorsitzende des Senats 1 nicht für erforderlich, dass dem Beschwerdeführer in der Meldung die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt hätte werden müssen.

Die Beschwerde ist somit offensichtlich unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 2 lit. a iVm. § 9 Abs. 3 der VerfO zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 der VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 1 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Österreichischer Presserat
Dr. Peter Jann
Vorsitzender des Senats 1
28.05.2019